

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Wahl der Mitglieder zum Kuratorium der Krankenhausstiftung Porz am Rhein**

**Beschlussorgan**

Rat

Gremium	Datum
Rat	10.12.2020

**Beschluss:**

Der Rat wählt in das Kuratorium der Krankenhausstiftung Porz am Rhein:

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_
5. \_\_\_\_\_

Die Entsendung gilt für die Wahlzeit des Rates, verlängert sich jedoch bis zu der Ratsitzung nach der Neuwahl, in der die Mitglieder benannt werden.

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

## Auswirkungen auf den Klimaschutz

Nein

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

## Begründung

Der 1960 gegründeten Stiftung gehört die Stadt Köln seit der kommunalen Neugliederung 1975 an. Einziges Organ der Stiftung ist das Kuratorium, dem 11 Mitglieder angehören. Die Satzung der Krankenhausstiftung Porz am Rhein regelt die Zusammensetzung des Kuratoriums in § 5:

### § 5 Zusammensetzung des Kuratoriums

1. Dem Kuratorium gehören folgende Mitglieder an:

- a) der jeweilige Vorsitzende des Gesundheitsausschuss des Rates der Stadt Köln als Vorsitzender,
- b) fünf durch den Rat der Stadt Köln zu bestimmende Mitglieder. Das Wahlverfahren bestimmt der Rat, wobei beachtet werden muss, dass möglichst jede Fraktion im Kuratorium vertreten ist.
- c) Der jeweilige Beigeordnete der Stadt Köln, dessen Dezernat das Krankenhauswesen als Aufgabe zugeordnet ist, als Stellvertreter,
- d) Vier vom Krankenhaus-Förder-Verein e.V. zu benennende Mitglieder. Sollte sich der Krankenhaus-Förder-Verein Porz e.V. auflösen, so bestimmt der Rat der Stadt Köln, vier Bürger, die dem Kuratorium angehören. Sie dürfen weder Stadtverordnete noch Bedienstete der Stadtverwaltung Köln sein.

Der Rat entsendet jeweils für die Dauer der Ratsperiode nach einem von ihm zu bestimmenden Wahlverfahren fünf Mitglieder in das Kuratorium. Stellvertretungen werden nicht benannt.

Die Verwaltung schlägt vor, das Verhältniswahlverfahren gemäß § 50 Absatz 4 Gemeindeordnung NRW i. V. m. § 50 Absatz 3 Gemeindeordnung NRW anzuwenden.

Nach § 5 Ziffer 1 Buchstabe a) der Stiftungssatzung ist der jeweilige Vorsitzende des Gesundheitsausschusses des Rates der Stadt Köln als Vorsitzende(r) ebenfalls Mitglied des Kuratoriums. Ebenso ist nach § 5 Ziffer 1 Buchstabe c) der Stiftungssatzung der/die für das Krankenhauswesen zuständige Beigeordnete als stellvertretende Vorsitzende / stellvertretender Vorsitzender Mitglied des Kuratoriums.

Weitere vier Mitglieder werden gem. § 5 Ziffer 1 Buchstabe d) der Stiftungssatzung vom Krankenhaus-Förder-Verein Porz e. V. benannt.